



Chur, 25. März 2014

Verfügung Nr. 47

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien betreffend Weiterbildungsurlaub von Lehrpersonen

Gemäss Art. 64 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) kann die Schulträgerschaft Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren, an welchen der Kanton gemäss Art. 84 Schulgesetz einen Beitrag leisten kann.

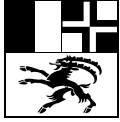
Gestützt auf Art. 64 und 84 des Schulgesetzes

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien betreffend Weiterbildungsurlaub von Lehrpersonen werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Silvio Dietrich, Präsident a.i., Strada Curtgin 13, 7130 Ilanz; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien betreffend Weiterbildungsurlaub von Lehrpersonen

Gestützt auf Art. 64 und 84 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) und Art. 58 und 69 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 25. März 2014

Art. 1

¹ Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren.

Grundsatz

² Der Weiterbildungsurlaub findet grundsätzlich während der Schulzeit statt.

Art. 2

¹ Der Weiterbildungsurlaub dient der intensiven persönlichen und beruflichen Weiterbildung sowie der Entwicklung in berufsrelevanten Bereichen. Er steht in enger Verbindung mit der Schule.

Zweck

² Der Urlaub ermöglicht einer Lehrperson, sich längere Zeit und vertieft einem Weiterbildungsvorhaben zu widmen.

Art. 3

¹ Die Lehrperson muss während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe Unterricht erteilt haben.

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Kantons am Weiterbildungsurlaub

² Die Lehrperson muss während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse besucht haben, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten.

³ Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Die Kostengutsprache für den Weiterbildungsurlaub ist vorgängig beim Amt zu beantragen (mindestens zwei Monate vor Weiterbildungsbeginn).

Art. 4

¹ Der Kanton beteiligt sich einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubes von maximal drei Monaten.

Kostenbeteiligung des Kantons

² Der Kanton leistet Beiträge an die Kurskosten sowie an die Kosten der Stellvertretung. Der Kantonsbeitrag an die Kosten für die Stellvertretung entspricht 138 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkatgorie. Der Betrag ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraft zu multiplizieren.

³ Mittels Gesuchsformular kann die Schulträgerschaft die Kosten für den Weiterbildungsurlaub nach Ablauf des betreffenden Schuljahres beim Amt geltend machen.

Art. 5

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten